

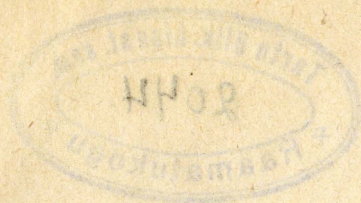


DIE NATIONALEN
MINDERHEITEN ESTLANDS
UND IHRE RECHTE

VON EUGEN MADDISON

Inv. r. № 1632 1932.

TALLINN (REVAL) 1926

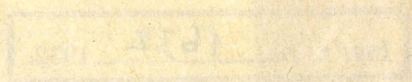


DIE NATIONALEN
MINDERHEITEN ESTLANDS
UND IHRE RECHTE

Tallinna Eesti Kirjastus-Ühisuse trükkoda, Pikk tän. 2.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

20034



TALLINNA EESTI KIRJASTUS-ÜHISUSE TRÜKKODA

DIE NATIONALEN MINDERHEITEN ESTLANDS UND IHRE RECHTE.

VON EUGEN MADDISON.

Seit den ersten Tagen der Selbständigkeit Estlands ist bereits das Prinzip der national-kulturellen Autonomie der nationalen Minderheiten ein leitender Grundgedanke des jungen Staates gewesen. So proklamiert schon das „Manifest an die Völker Estlands“ vom 24. Februar 1918: „Den in den Grenzen des Freistaates lebenden nationalen Minderheiten, den Russen, Deutschen, Schweden, Juden und anderen Völkern werden ihre Rechte auf eine national-kulturelle Autonomie gewährleistet.“ Im Bestande der am selben Tage vom Rettungskomitee gebildeten „Temporären Regierung“ waren entsprechend diesem Grundgedanken des Manifests Minister für die nationalen Angelegenheiten der Deutschen, Schweden und Russen vorgesehen. Die Okkupation Estlands durch die deutschen Truppen unterband die Tätigkeit der estnischen Temporären Regierung, aber als sie nach dem Zusammenbruch der deutschen Okkupation, gemäss der Deklaration vom 11. November 1918 ihre Funktionen wieder aufgenommen hatte, veröffentlichte sie am 16. November eine Erklärung an „die Bürger des estnischen Freistaates“, dass „die Konstituierende Versammlung die Rechte der nationalen Minderheiten Estlands festsetzen solle.“ Nationale Minister sind auch im Bestande der vom Landtage modifizierten Temporären Regierung vorgesehen. Die Deklaration dieser Regierung sagt betreffs der nationalen Minderheiten, dass „zum Schutze der kulturellen und politischen Interessen der in der Minderheit befindlichen Nationalitäten die temporäre Regierung bestimmte Vorschriften auszuarbeiten und sofort in Kraft zu setzen gedenkt, um Anlässe zu nationalen Reibungen zu verhüten“, dass „alle Gerichte gehalten sind ihre Geschäfte im Estnischen als der Landessprache zu führen, dass jedoch auch den Sprachen der im estnischen Staate in der Minorität lebenden Nationen die erforderlichen Rechte gewährt werden, hinsichtlich welcher sofort feste Vorschriften von der Temporären Regierung

ausgearbeitet werden," sowie dass „die Schulen auf nationale Basis zu stellen seien.“ (Staatsanzeiger Nr. 3 v. J. 1918.)

Die am 2. Dezember 1918 von der Temporären Regierung in Kraft gesetzten „Temporären Verfügungen der Temporären Estnischen Regierung betreffs der Schulen“ besagen: „DIE MUTTERSPRACHE DER SCHÜLER wird als UNTERRICHTSSPRACHE in allen in den Grenzen des Estnischen Freistaates befindlichen Schulen anerkannt und gelangt sofort zur Anwendung“ (§ 1); „alle bisherigen öffentlichen Schulen werden entsprechend der nationalen Proportionalität neu umgestaltet, wobei für die nationalen Minderheiten dort, wo die erforderliche Anzahl Schüler vorhanden ist, eigene Schulen resp. Parallelklassen gegründet werden“ (§ 2); „die Umgestaltung aller bisherigen öffentlichen Schulen nach dem Prinzip des muttersprachlichen Unterrichts erfolgt auf Grund der diesbezüglichen Verfügungen der Kreis- resp. Stadtschul-Verwaltungen nach Möglichkeit sofort, jedenfalls aber nicht später als zum 1. Januar 1919“ (§ 3). Ferner wird in der Temporären Regierungsordnung (Verfassung) erklärt: Als Landessprache des estnischen Freistaates gilt die estnische Sprache, jedoch ist in bestimmten Fällen der GEBRAUCH DER MINDERHEITENSPRACHEN gestattet. In den Gegenden nämlich, wo die Majorität der Bevölkerung nicht aus Esten, sondern aus einer nationalen Minorität besteht, kann die Geschäftssprache der lokalen Selbstverwaltungen die Sprache dieser Minderheit sein, wobei jedoch jedem das Recht zusteht, sich in diesen Institutionen der Landessprache zu bedienen. Die lokalen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen die Sprache einer Minderheit im Gebrauch ist, sind gehalten sich im Verkehr mit staatlichen, sowie anderen Selbstverwaltungsinstitutionen, in welchen die Sprache derselben Minderheit nicht im Gebrauch ist, der Landessprache zu bedienen. Die Staatsbürger einer nationalen Minderheit haben das Recht, sich an die staatlichen Zentralinstitutionen schriftlich in ihrer Muttersprache zu wenden. Der Gebrauch der Sprachen der nationalen Minderheiten im Gericht und in den lokalen staatlichen Institutionen wird durch entsprechende Spezialgesetze näher geregelt.“ (§ 3). Ausserdem sieht die Temporäre Regierungsordnung (Verfassung) zum SCHUTZE DER KULTURELLEN INTERESSEN DER NATIONALEN MINDERHEITEN die Schaffung von Kulturdezernaten beim Bildungsministerium vor, als deren Leiter „Volkssekretäre“ auf Vorschlag der Organisationen der nationalen Minderheiten von der Regierung ernannt werden. Diesen Volkssekretären steht das Recht zu, in Fragen, in denen sie nicht mit dem Beschluss des Bildungsministers einverstanden sind, der Temporären Regierung Bericht zu erstatten (§ 18 Anmerk. 2).

In dieselbe Epoche gehört auch der Beschluss der Regierung vom 26. August 1919, dem zufolge alle amtlichen Dokumente und Bescheinigungen in estnischer Sprache auszufertigen sind, wobei

ihnen erforderlichenfalls eine fremdsprachige Übersetzung beigefügt sein kann. Besondere Beachtung verdient das von der Konstituierenden Versammlung am 7. Mai 1920 angenommene Gesetz über die öffentlichen Elementarschulen. Diesem Gesetz zufolge hat der Unterricht in den Elementarschulen in der Muttersprache zu erfolgen (§ 2). Die ELEMENTARSCHULEN zerfallen NACH DER MUTTERSPRACHE DER SCHÜLER in estnische, deutsche, russische, schwedische oder sonstige (§ 4). Die Muttersprache der Schüler wird nach ihrer Nationalität bestimmt (§ 4 Anmerk.). Die Eröffnung einer besonderen Schule oder Klasse für die Kinder einer nationalen Minderheit ist für die die Elementarschulen unterhaltenden Institutionen obligatorisch, wenn sich durchschnittlich wenigstens 20 Schüler, — auf den kleineren Inseln sogar bloß 15 Schüler — finden, deren Unterricht durch einen Lehrer möglich ist (§ 5 Anmerk.). Die Elementarschule ist obligatorisch und kostenfrei.

Der oben skizzierten Gesetzgebung und dem Standpunkt der Regierung gibt das Grundgesetz des Estnischen Freistaates klaren Ausdruck.

„ALLE BÜRGER ESTLANDS SIND VOR DEM GESETZ GLEICH“, — erklärt der § 6 des Grundgesetzes. — „Es kann keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile geben, die von der Geburt, der Konfession, dem Geschlecht, dem Stande oder der Nationalität abhängen“. „Der Unterricht“, — sagt der § 12 des Grundgesetzes, — „ist für die schulpflichtigen Kinder obligatorisch und in den Volksschulen kostenfrei“, wobei „den nationalen Minderheiten der Unterricht in der Muttersprache gewährleistet wird“. Des weiteren widmet das Grundgesetz noch 4 Paragraphen den Minderheiten. Diese Paragraphen lauten wie folgt:

„§ 20. Jedem Bürger Estlands steht die Bestimmung seiner Nationalität frei“ etc.

„§ 21. Den in den Grenzen Estlands lebenden Gliedern der nationalen Minderheiten steht das Recht zu, zur Wahrung ihrer Interessen auf dem Gebiete ihrer Kultur und Fürsorge entsprechende autonome Institutionen ins Leben zu rufen, soweit diese den Staatsinteressen nicht zuwiderlaufen.“

„§ 22. In Gegenden, in denen die Mehrzahl der Bewohner nicht aus Esten besteht, sondern aus nationalen Minderheiten, kann die Geschäftssprache der lokalen Kommunalinstitutionen die Sprache dieser Minderheit sein, wobei indessen jedem das Recht zusteht, sich in diesen Institutionen auch der Landessprache zu bedienen. Die lokalen Kommunalinstitutionen, in denen die Sprache einer nationalen Minderheit im Gebrauch ist, sind gehalten im Verkehr mit den staatlichen Institutionen sich der Landessprache zu

bedienen, ebenso im Verkehr mit anderen Kommunalinstitutionen, in denen die Sprache dieser Minderheit nicht im Gebrauch ist“.

„§ 23. Den Bürgern deutscher, russischer und schwedischer Nationalität steht das Recht zu, sich an die staatlichen Zentralinstitutionen schriftlich in ihrer Muttersprache zu wenden. Der Gebrauch der Sprache dieser Nationalitäten im Gericht, in den lokalen staatlichen Institutionen und in den Kommunalinstitutionen wird durch ein Spezialgesetz geregelt.“

DIESE RECHTE KÖNNEN NICHT DURCH EIN SPEZIALGESETZ BESCHRÄNKT WERDEN, denn das Grundgesetz ist die unwandelbare Richtschnur für die Tätigkeit des Riigikogu (Staatsversammlung, Parlament), des Gerichts und der Regierungsinstitutionen (§ 86) und, wie bereits schon vom Staatsgericht anerkannt worden ist, sind die Gerichte verpflichtet die Verfassungsmässigkeit der Gesetze zu kontrollieren. Eingeschränkt werden können diese Rechte nur auf dem Wege der Abänderung des Grundgesetzes, durch Volksabstimmung (§§ 87—88).

Nach Erlass des Grundgesetzes verdient von legislativen Akten Beachtung das am 7. Dezember 1922 vom Riigikogu angenommene Gesetz über die öffentlichen Mittelschulen und insbesondere das vom Riigikogu am 12. Februar 1925 angenommene Gesetz über die KULTURELLE SELBSTVERWALTUNG DER NATIONALEN MINDERHEITEN.

Verweilen wir fürs erste beim Gesetz über die öffentlichen Mittelschulen.

§ 3 des Gesetzes über die öffentlichen Mittelschulen setzt fest, dass der Unterricht in den Schulen in der Muttersprache zu erfolgen hat. Die Muttersprache der Schüler wird nach deren Nationalität festgestellt (§ 3, Anmerk. I). Kinder von Gliedern nationaler Minderheiten können auf Wunsch auch in den Mittelschulen mit der Landesunterrichtssprache Aufnahme finden (ibid. Anmerk. III). Bis zum Erlass eines Spezialgesetzes über die Regelung des Schulwesens der nationalen Minderheiten werden für die letzteren vom Staat oder von den Kommunalverwaltungen öffentliche Mittelschulen in der vom Gesetz vorgesehenen Ordnung gegründet, — wobei das zahlenmässige Verhältnis der Nationalitäten im Staate zu berücksichtigen ist — wenn die Anzahl der Schüler der betreffenden Minderheit, die den Wunsch und die Befugnis zum Eintritt in die Mittelschule haben, genügend gross ist (§ 9).

In Ergänzung zu Vorstehendem wäre noch zu bemerken, dass in Estland Zeitungen und Zeitschriften sowie jegliche sonstige LITERATUR IN DEN SPRACHEN DER MINDERHEITEN unbehindert erscheinen können, dass die nationalen Minderheiten ihre Vereine und Verbände haben dürfen, dass sie das Recht haben in Versammlungen

ihre Muttersprache zu gebrauchen, dass sie auf gleicher Basis mit den Bürgern der nationalen Majorität berechtigt sind, kulturelle und Fürsorgeinstitutionen aller Art ins Leben zu rufen. Alle diese Rechte stehen den nationalen Minderheiten nicht etwa in durch ein spezielles Gesetz über die kulturelle Selbstverwaltung beschränkten Grenzen zu, sondern auf Grund [des Grundgesetzes und allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen.

Zu erwähnen ist auch, dass nach § 56 des alten Gesetzes über die Wahlen in den Riigikogu, über die Volksabstimmung und die Volksinitiative (Staatsanzeiger Nr. 105/106 v. J. 1920), die eine Kandidatenliste einreichende Partei das Recht hat zu verlangen, dass die entsprechenden WAHLZETTEL neben dem Text in der Landessprache eine Übersetzung dieses Textes in der von der betreffenden Partei angegebenen Sprache enthalten. Ebenso wird bei den Wahlen der Selbstverwaltungsinstitutionen verfahren, denn die Form der Wahlzettel wird von den Selbstverwaltungen festgesetzt (z. B. Gesetz für die Wahlen der Stadtverordneten, § 20. Gesetz über die Wahlen in die Kreisräte, § 40).

Nach § 66 des neuen Gesetzes über die Wahlen in den Riigikogu über die Volksabstimmung etc. (Staatsanzeiger Nr. 16 v. J. 1926.), kann die Übersetzung des Textes deutsch, russisch oder schwedisch sein.

Hiermit sei die Übersicht über die Gesetzgebung in Fragen der nationalen Minderheiten abgeschlossen. Vor einer genaueren Darstellung des Gesetzes über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten sei noch in Kürze DER BEGRIFF „NATIONALE MINDERHEIT“ vom Standpunkt der estnischen Gesetzgebung dargelegt. Es galt vor allem zu fixieren, welche Nationalitäten in Estland als nationale Minderheiten gelten sollten und zweitens, was die Zugehörigkeit eines Bürgers zu der einen oder anderen Nationalität entscheiden sollte. Das „Manifest“ vom 24. Februar 1918 macht hier keinerlei Unterschied. Es spricht von „Russen, Deutschen, Schweden, Juden u. a.“, indem es sie alle als „nationale Minderheiten“ bezeichnet, — folglich war vom Standpunkt des Manifestes jede in Estland lebende Nationalität, die im Vergleiche mit dem Majoritätsvolke in der Minorität war, eine nationale Minderheit. In der am selben Tage von dem Rettungskomitee gebildeten Temporären Regierung waren jedoch bloß drei Minister für nationale Angelegenheiten vorgesehen. — nämlich ein Deutscher, ein Schwede und ein Russe, — woraus sich bereits schliessen liess, dass in Zukunft diese Frage noch genauer normiert werden würde. Dies geschah auch: die temporäre Regierungsordnung (Verfassung) des Estnischen Freistaates gab ihrem Standpunkt in folgenden Worten Ausdruck: „als lokale nationale Minderheiten gelten die Deutschen, Russen, Schweden und Letten“ (§ 3, Anmerk.). Das Grundgesetz des Estnischen Freistaates nahm bei Behandlung dieser Frage den Standpunkt ein, dass als

nationale Minderheiten in Estland diejenigen Minderheiten gelten, die mit dem Lande geschichtlich verbunden sind, nämlich die Deutschen, Schweden und Russen, d. h., es wird der Standpunkt vertreten, der zuerst im Tagesbefehl Nr. 5 des Rettungskomitees hinsichtlich der Regierungsbildung und dann weiter in dem Institut der Volkssekretäre zum Ausdruck kommt. Im Gegensatz zum Grundgesetz basiert das bisher in Geltung befindliche Gesetz über die öffentlichen Elementarschulen vom 7. Mai 1920 auf dem im „Manifest“ eingenommenen Standpunkt. Nach § 4 dieses Gesetzes zerfallen die Elementarschulen nach der Muttersprache der Schüler in estnische, deutsche, russische, schwedische oder sonstige.

Das Gesetz über die KULTURAUTONOMIE DER NATIONALEN MINDERHEITEN vom 12. Februar 1925 schlägt hier den MITTELWEG ein, indem es bestrebt ist, die im „Manifest“ und im Grundgesetz des Estnischen Freistaates vertretenen Prinzipien zu vereinigen, indem es einerseits die im Grundgesetz aufgeführten Nationalitäten (Deutsche, Russen und Schweden) als nationale Minderheiten anerkennt, andererseits jedoch auch anderen Nationalitäten dieses Prädikat zubilligt, indessen nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Minderheit eine bestimmte Zahl erreicht („deren Gesamtzahl nicht weniger beträgt als dreitausend“ — § 8).

Was die Frage anlangt, wonach die Zugehörigkeit der Bürger zu der einen oder anderen Nationalität bestimmt wird, so findet sich darauf im Grundgesetz eine direkte Antwort. — Nach § 20 dieses Gesetzes steht es jedem Bürger Estlands frei seine NATIONALITÄT SELBST ZU BESTIMMEN, in Fällen aber, in denen die Selbstbestimmung unmöglich ist, erfolgt die Bestimmung in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung, d. h. durch die Eltern, Vormünder, Kuratoren etc. So wird beispielsweise nach den Gesetzen für die öffentlichen Elementar- und Mittelschulen die Muttersprache der Schüler nach ihrer Nationalität bestimmt; gehören die Eltern nicht ein und derselben Nationalität an, so wird die Nationalität des Kindes nach Angabe der Eltern bestimmt; geht die Ansicht der Eltern in dieser Hinsicht auseinander, so gilt als Muttersprache des Kindes die im Hause gebräuchliche Sprache, welche das Kind am besten versteht (Gesetz über die öffentlichen Elementarschulen § 4, Anmerk., Gesetz über die öffentlichen Mittelschulen, § 3, Anmerk. I und II).

Nicht ohne Bedeutung ist es, wie die Regierung und die allgemeine Kommission des Riigikogu den Standpunkt des Grundgesetzes anlässlich des Gesetzprojektes über die kulturelle Selbstverwaltung der Minderheiten zum Ausdruck brachte. Im Motivenbericht der Regierung zu dem erwähnten Projekt ist gesagt: „Da auf Grund des Art. 20 unseres Grundgesetzes jedem

Bürger das Recht zusteht, seine Nationalität selbst zu bestimmen, so stützt sich das Projekt über die Durchführung der neuen Selbstverwaltungen auf die Selbstbestimmung der Glieder der Minderheiten. Vor allem teilen die Vertreter der Minderheit nach Art. 14 des Projektes mit, dass sie es wünschen, Selbstverwaltungsinstitutionen ins Leben zu rufen. Hierauf wird von den lokalen Selbstverwaltungsinstitutionen eine Registrierung der volljährigen Glieder der nationalen Minderheit im Sinne des Art. 20 des Grundgesetzes vorgenommen.“ Der Motivenbericht der allgemeinen Kommission in derselben Frage besagt folgendes: der Begriff „rahvus“ (Nationalität) ist nach Ansicht der Kommission vom objektiven Begriff „rahvas“ (Volk d. h. die Gesamtheit aller Staatsbürger) und „Rasse“ (d. h. Verwandtschaft nach den Banden des Blutes) zu unterscheiden. Der Begriff Nationalität wird nach Ansicht der Kommission zur Basis dieses Projekts gemacht, damit das nationale Bekenntniss jedes einzelnen Bürgers zur Kulturgemeinschaft einer bestimmten Nationalität auf dem Wege der freien Selbstbestimmung erfolge.

Der Begriff „nationale Minderheit“ im staatsrechtlichen Sinne dieses Gesetzes umfasst nach Ansicht der Kommission alle Bürger, welche in das entsprechende NATIONALITÄTSREGISTER aufgenommen sind.

Folglich können vom Standpunkt des Grundgesetzes zu einer nationalen Minderheit gehören und alle durch das Grundgesetz gewährten Rechte einer solchen geniessen: sowohl Bürger, welche ihrem BLUTE nach dieser Minderheit angehören, als auch solche, welche die KULTUR dieser oder jener nationalen Minderheit als die ihrige anerkennen. Massgebend ist hier DAS EIGENE GEWISSEN DER BÜRGER, während das Grundgesetz hier keinerlei Hindernisse macht, indem es von dem Standpunkte ausgeht, der Bürger möge sich halten zu wem er will, zu der Mehrheit oder der Minderheit.

* * *

Zum GESETZ ÜBER DIE KULTURAUTONOMIE DER NATIONALEN MINDERHEITEN übergehend, wäre vor allem zu bemerken, dass auch dieses eine Geschichte hat. Es stand bereits im ersten Riigikogu zur Beratung, auf Initiative der deutschen Fraktion, die ein entsprechendes Gesetzprojekt eingereicht hatte. Doch wurde diesem Projekt kein Verlauf gegeben. Der Plenarversammlung des Riigikogu wurde ein von der allgemeinen Kommission ausgearbeitetes Gesetzprojekt vorgelegt, in welchem auf Vorschlag der Regierung einige Änderungen vorgenommen wurden. Dieses Projekt wurde in erster Lesung angenommen, aber infolge der

Auflösung des ersten Riigikogu musste seine Annahme der zweiten Staatsversammlung überlassen bleiben. Die Regierung stand hinter diesem Projekt und reichte es auch dem zweiten Riigikogu ein. Gleichzeitig stellten die deutsche Fraktion des Riigikogu sowie die Abgeordneten J. Jaakson u. J. Tõnisson Parallelprojekte zur Diskussion. Bei der Zusammenschweissung dieser Projekte wurde das Projekt der Regierung zur Grundlage genommen, das dann auch mit einigen Verbesserungen seitens der allgemeinen Kommission der Plenarversammlung der Staatsversammlung präsentiert wurden. Das Riigikogu nahm dieses Projekt in erster Lesung an, bei der zweiten Lesung wurde es aber zwecks Vornahme von Verbesserungen an die allgemeine Kommission zurück verwiesen. Die Hauptursache hierfür war die Frage betr. die Gestaltung der Fürsorge.

Wie oben nachgewiesen, garantiert der Paragraph 21 des Grundgesetzes den nationalen Minderheiten die Selbstverwaltung sowohl in nationalkulturellen als auch in Angelegenheiten DER FÜRSORGE. Alle Projekte, ausgenommen das der Abgeordneten J. Jaakson und J. Tõnisson normierten auch die entsprechende Kompetenz der ins Leben zu rufenden Selbstverwaltung. Die Frage wurde auf Vorschlag der Plenarversammlung des Riigikogu nochmals in der allgemeinen Kommission in Erwägung gezogen, wo man zum Beschluss gelangte, dass die Fürsorgefrage durch ein Spezialgesetz zu regeln wäre. So wurde aus dem Gesetzprojekt über die Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten schliesslich ein Projekt über die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten. Das Projekt wurde der Plenarversammlung eingereicht, die es auch annahm.

Seiner Konstruktion nach ist das Gesetz über die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten ein „RAHMENGESETZ“, d. h. es enthält blos die Grundlagen, auf welchen durch Verfügungen der Regierung das ganze Gebäude der Selbstverwaltung zu errichten ist, und die allgemeinen Grundgedanken und Richtlinien, an welche man sich bei der Aufführung dieses Gebäudes zu halten hat. Dieses begründet der Motivenbericht der allgemeinen Kommission mit folgenden Worten: „Angesichts des Umstandes, dass ESTLAND hier, als ERSTER STAAT DER WELT, einen neuen staatsrechtlichen Weg beschreitet, auf dem sich kein Beispiel findet, an welches man sich halten konnte, muss das Gesetz einen temporären und gleichzeitig den Charakter eines Rahmengesetzes tragen.“ Den temporären Charakter des Gesetzes bestätigt auch die Einleitung, die wie folgt lautet: „In Erfüllung des § 21 des Grundgesetzes werden temporär kulturelle Selbstverwaltungsinstitutionen der nationalen Minderheiten bis zum Erlass eines entsprechenden Spezialgesetzes auf folgenden Grundlagen gebildet.“

Diese Grundlagen, auf denen die kulturellen Selbstverwaltungsinstitutionen der nationalen Minderheiten aufgebaut werden, sind dieselben, wie für die Kreisselbstverwaltungen, mit anderen Worten, die Kulturselbstverwaltungen der nationalen Minderheiten stellen ihrer Konstitution nach Kreisselbstverwaltungen dar, mit dem Sondercharakter indessen, dass ihr Gebiet nicht einen oder den anderen bestimmten Kreis umfasst, sondern das gesamte Territorium des Freistaates, und weiter, dass die Kompetenz der kulturellen Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten bloß eine Aufgabe umfasst, — die Sorge für die kulturellen Interessen einer bestimmten Nationalität — und drittens, dass zu Gliedern dieser Selbstverwaltung nicht alle Bürger Estlands gehören und auch nicht alle der betreffenden Nationalität angehörenden Personen (entsprechend Par. 20 des Grundgesetzes), sondern nur diejenigen, welche in das entsprechende Nationalitätsregister der nationalen Kulturselbstverwaltung aufgenommen sind. Folglich sind die „Selbstverwaltungsinstitution der nationalen Minderheiten ebenso ÖFFENTLICH-RECHTLICHE, staatliche Aufgaben erfüllende INSTITUTIONEN, wie die anderen Selbstverwaltungen“, und deswegen sind die hinsichtlich der Selbstverwaltungen geltenden Grundgedanken im selben Masse auch bei der Schaffung und Organisierung der kulturellen Selbstverwaltungsinstitutionen der nationalen Minderheiten massgebend und grundlegend“, „insbesondere hinsichtlich des Aufbaus und der Kompetenz dieser Institutionen sowie hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den anderen staatlichen Institutionen, vor allem zur Regierung“. Die Regierung ist aber „ebenso wie in Beziehung auf die anderen Selbstverwaltungen auch in Beziehung auf die Selbstverwaltungen der nationalen Minderheiten KONTROLL-INSTANZ, nicht Oberinstanz“, wenn ihr auch das Recht zusteht, den Kulturrat aufzulösen. „In den Grenzen seiner Kompetenz und der allgemeinen Gesetze ist er (der Kulturrat) völlig frei, seine Beschlüsse und Verfügungen erfordern keine Bestätigung, und können nur auf administrativ-prozessuellem Wege aufgehoben werden.“ (Motivenbericht der allgemeinen Kommission). Auf derselben Grundlage aufgebaut, wie die Kreisselbstverwaltungen, „geniessen sie dementsprechend die den Kreisselbstverwaltungen gesetzlich zustehenden Rechte“ — nämlich: „Ihnen eignen die Rechte einer juristischen Person, ferner das Recht die Tätigkeit ihrer Organe zu regeln und Beamte zu wählen und gerichtlich ihre Angelegenheiten zu vertreten, auch sind sie als öffentlich-rechtliche Institutionen von der Stempelsteuer befreit, haben das Recht Kanzleigebühren zu erheben usw. (ibid.)

Was nun die Einzelheiten des Gesetzes über die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten anlangt, so wären hier vor allem DIE GRENZEN DER KOMPETENZ dieser Selbstver-

waltung zu erwähnen. Nach Par. 2 unterstehen der Kompetenz der Institutionen der genannten Selbstverwaltungen a) die Organisierung der öffentlichen und privaten muttersprachlichen Lehranstalten der entsprechenden nationalen Minderheit, sowie ihre Leitung und die Kontrolle über sie und b) die Sorge für die übrigen Kulturfragen der nationalen Minderheit und die zwecks Erfüllung dieser Aufgaben ins Leben gerufenen Institutionen und Unternehmen. Bei Erfüllung dieser Aufgaben steht ihnen das Recht zu, auf gleicher Grundlage wie die allgemeinen Selbstverwaltungen für ihre Glieder Rechtsverordnungen zu erlassen (Par. 3) und von ihren Gliedern öffentliche Steuern zu erheben (Par. 6 P. d.). Das im Par. 2 vorgesehene Netz der öffentlichen Schulen wird nach Vereinbarung der entsprechenden Kreis- resp. städtischen Selbstverwaltungen mit den entsprechenden nationalen kulturellen Selbstverwaltungen ausgearbeitet und auf Vorschlag des Bildungsministers von der Regierung bestätigt. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet die Regierung endgiltig. Die bereits bestehenden öffentlichen muttersprachlichen Schulen der nationalen Minderheiten werden den kulturellen Selbstverwaltungen übergeben unter Aufrechterhaltung der Rechte und des Charakters dieser Schulen. Anlässlich der Eröffnung und Uebergabe solcher Schulen bestätigt die Regierung die zur Aufrechterhaltung dieser Schulen bestimmten Summen und sonstigen Verpflichtungen, welche die lokalen Selbstverwaltungsinstitutionen auch fernerhin zu tragen haben (Par. 4).

DIE MATERIELLE BASIS der Institutionen der kulturellen Selbstverwaltung bilden: a) die auf Grund der Gesetze durch den Staat übernommenen Ausgaben und Verpflichtungen hinsichtlich der öffentlichen Elementar- und Mittelschulen; b) Summen der lokalen Selbstverwaltungen und sonstige mit der Erhaltung der öffentlichen Elementar- und Mittelschulen verbundene Verpflichtungen in dem Masse und auf der Basis, wie sie durch das Gesetz vorgeschrieben sind; c) Unterstützungen seitens des Staates und der lokalen Selbstverwaltungen zur Durchführung kultureller Aufgaben; d) öffentliche Steuern der Glieder der entsprechenden nationalen Minderheit, die ihnen erforderlichen Falls vom Kulturrat auferlegt werden, in der Grösse und auf der Grundlage, wie sie im Budgetvorschlag vorgesehen und auf gemeinsamen Vorschlag des Finanz- und Bildungsministers von der Regierung bestätigt sind und e) Schenkungen, Sammlungen, Zweckkapitalien, Vermögen und Einnahmen von Vermögen und Unternehmen. Zu Punkt e wäre zu bemerken, dass hier die Rechte der kulturellen Selbstverwaltungen umfassender sind, als die der lokalen Selbstverwaltungen, da diesen das Recht fehlt, Sammlungen zu veranstalten.

Aus Vorstehendem erhellt unter anderem auch der Umstand, dass die Erhaltung der öffentlichen Schulen der nationalen

Minderheiten immer dem Staate und den lokalen Selbstverwaltungen zufällt, während die Aufgabe der kulturellen Selbstverwaltung in der „Organisierung, Leitung und Kontrolle“ der genannten Schulen besteht.

Die ORGANE der kulturellen Selbstverwaltung sind der Kulturrat (entspricht dem Kreisrat) und die Kulturverwaltung (entspricht der Kreisverwaltung). Zur Lösung und Regelung lokaler Fragen können nach Bedarf Kulturkuratorien ins Leben gerufen werden (entsprechend den von den Kreisräten gebildeten Kommissionen), deren Kompetenz sich auf den Kreis zusammen mit der entsprechenden Kreisstadt erstreckt, wobei mit Bestätigung der Regierung ein solches Kulturkuratorium für mehrere Kreise gebildet werden kann (Par. 5). In die Kulturkuratorien „sind vor allem Vertreter des entsprechenden lokalen Bezirks im Kulturrat zu wählen“ (Motivenbericht der allgemeinen Kommissionen). Über die Glieder der kulturellen Selbstverwaltung wird ein Verzeichnis geführt, in welches sich alle Bürger der entsprechenden Nationalität Estlands, die mindestens 18 Jahre alt sind, aufnehmen lassen können. Die Kinder der Registrierten unter 18 Jahren gehen nach der Nationalität der Eltern. In Fällen, wo die Eltern zwei verschiedenen Nationalitäten angehören, erfolgt die Bestimmung der Nationalität des Kindes durch Vereinbarung der Eltern. Wird eine Einigung nicht erzielt, geht das Kind nach der Nationalität des Vaters. Kinder, die das 18. Jahr erreicht haben, gelten als nicht mehr zur entsprechenden nationalen Minderheit gehörig, wenn sie sich nicht im Laufe eines Jahres registrieren lassen (Par. 9). Folglich ist nach den zitierten Paragraphen die Teilnahme an der kulturellen Selbstverwaltung FREIWILLIG und erfolgt auf dem Wege der REGISTRIERUNG. Nur für Kinder, unter 18 Jahren, deren Eltern als Glieder der Minderheit eingetragen sind, ist die Angehörigkeit obligatorisch. Ebenso steht auch der Austritt aus der kulturellen Selbstverwaltung jedem frei, doch steht in diesem Falle den kulturellen Selbstverwaltungen das Recht zu, freiwillig ausgeschiedenen Gliedern die abermalige Registrierung zu verweigern (Par. 10 P. e und Anmerk. 8).

* * *

Nationale Minderheiten (und als solche gelten, wie oben dargelegt, Deutsche, Russen und Schweden, sowie diejenigen in den Grenzen Estlands lebenden nationalen Minderheiten, deren Gesamtzahl nicht weniger als dreitausend beträgt), welche die kulturelle Selbstverwaltung ins Leben zu rufen wünschen, teilen dieses entweder durch ihren nationalen Vertreter oder ihre Kulturorganisationen der Regierung mit (§ 16). Zur Durchführung der ersten Kulturratswahlen beauftragt die Regie-

rung im Laufe von zwei Wochen nach Empfang der obigen Meldung die Selbstverwaltungsinstitutionen der Städte, Flecken und Gemeinden, welche die Verzeichnisse der stimmberechtigten Bürger führen, im Laufe eines Monats nach Empfang der entsprechenden Vorschrift ein Verzeichnis aller stimmberechtigten Bürger der entsprechenden nationalen Minderheit zusammenzustellen auf Grund der den einzelnen Selbstverwaltungen zur Verfügung stehenden Daten, sowie auch der Angaben der einzelnen Bürger betr. ihre Nationalität (§ 17). Als STIMMBERECHTIGT gelten alle volljährigen Bürger, die das Recht haben an den Vertreterwahlen der lokalen Selbstverwaltungen teilzunehmen (§ 11). Die Zusammenstellung der Listen kann die Regierung an Stelle der Gemeinden anderen Selbstverwaltungen (beispielsweise den Kreisselbstverwaltungen) auferlegen (§ 17 Anm. 2). Die Verzeichnisse werden zur allgemeinen Kenntnisaufnahme veröffentlicht. Jedem in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Bürger steht das Recht zu, im Laufe von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Verzeichnisses sich aus diesem streichen zu lassen (§ 18).

Wenn nach Verstreichen der genannten Frist die Zahl der registrierten volljährigen Bürger der entsprechenden Nationalität weniger beträgt als die Hälfte der nach der letzten Volkszählung der betreffenden Nationalität angehörigen volljährigen Bürger, so werden keine Wahlen vorgenommen. In diesem Falle kann die betreffende nationale Minderheit erst wieder nach drei Jahren eine diesbezügliche Erklärung einreichen (§ 9). In die Institutionen zur Aufstellung des Verzeichnisses werden für die Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses von der Regierung und dem Vorsitzenden des Hauptkomitees für die Wahlen in den ersten Kulturrat der betreffenden Nationalität Vertreter ernannt (§ 17, Anmerk. 1). Klagen in Sachen der Zusammenstellung der Wählerlisten werden analog den Klagen gegen die Verzeichnisse der stimmberechtigten Bürger vorgestellt (§ 20).

Für die ANKÜNDIGUNG DER WAHLEN, die Kontrolle ihres Verlaufs und ihre Veranstaltung wird für jede Nationalität, von welcher der diesbezügliche Wunsch geäußert worden ist, ein Hauptkomitee gebildet, das besteht 1) aus einem Vorsitzenden, der der entsprechenden nationalen Minderheit angehören muss und der der Regierung gleichzeitig mit der Erklärung, die Selbstverwaltung ins Leben rufen zu wollen, zur Bestätigung vorzustellen ist, und 2) zwei Gliedern — einem Richter nach Wahl des Appellhofs und einem von der Regierung zu ernennenden Gliede (§ 21). Auf Grund der Projekte dieses Komitees bestätigt die Regierung auf Vorschlag des Ministers des Inneren die Bestimmungen über die Wahlen in den Kulturrat der betreffenden Nationalität, die Wahlkreise, sowie die Anzahl der Kulturratsglieder der einzelnen Wahlkreise und die lokalen Wahlkomitees für die Vornahme der Wahlen

(§ 23). Ebenso bestimmt die Regierung auf Vorschlag des betreffenden Hauptkomitees die Anzahl der Glieder des zu wählenden Kulturrats, die nicht geringer sein darf als 20 und nicht grösser als 60 (§ 22).

DIE WAHLEN werden in jedem Wahlkreise auf derselben Grundlage vorgenommen wie die Kreisratswahlen. Ebenso werden Klagen in Sachen der Wahlen auf derselben Basis eingereicht, wie bei den Kreisratswahlen. Die Ergebnisse der Wahlen werden seitens des Hauptkomitees im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) publiziert (§ 24). Wenn an den Wahlen weniger als die Hälfte der in dem Verzeichnis der stimmberechtigten Bürger der betreffenden Nationalität eingetragenen Personen teilgenommen hat, so wird der Kulturrat nicht einberufen, und eine neue Erklärung betr. Durchführung der kulturellen Selbstverwaltung kann erst nach Ablauf von drei Jahren wieder eingereicht werden (§ 25). Haben aber an den Wahlen mehr als 50⁰/₀ der stimmberechtigten Bürger teilgenommen, so wird DER KULTURRAT durch den Vorsitzenden des Hauptwahlkomitees nicht später als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einberufen.

Den Kulturrat eröffnet und leitet bis zur Wahl eines Präsidiums der Vorsitzende des Hauptwahlkomitees. Gleichzeitig mit der Wahl des Präsidiums erlöschen die Pflichten des Hauptwahlkomitees (§ 26). Der Kulturrat beschliesst vor allem, ob er die kulturelle Selbstverwaltung auf Grund des Gesetzes über die Kulturselfverwaltung der nationalen Minderheiten und die entsprechend diesem Gesetz von der Regierung erlassenen Verfügungen verwirklichen will. Beschliesst der Kulturrat mit zwei Drittel Majorität diese Durchführung, so proklamiert die Regierung entsprechend der diesbezüglichen Erklärung des Kulturrates im Laufe von zwei Wochen die Tätigkeit der kulturellen Selbstverwaltung als eröffnet. Falls aber der obenerwähnte Beschluss mit geringerer Majorität gefasst ist oder beschlossen wird, auf die kulturelle Selbstverwaltung zu verzichten, so geht der Kulturrat auseinander und mit einer neuen Erklärung über den Wunsch die kulturelle Selbstverwaltung ins Leben zu rufen kann erst nach Ablauf von drei Jahren an die Regierung herangetreten werden (§ 27).

Die mit der Aufstellung und Führung der ersten Wählerlisten verbundenen Ausgaben trägt die entsprechende Selbstverwaltung, während die Kosten der Organisation und die Durchführung der Wahlen in den ersten Kulturrat vom Staate zu tragen sind. Die Kosten der Neuwahlen, sowie auch eventueller Ersatzwahlen trägt dann bereits die betreffende nationale Minderheit (§ 28). Der Kulturrat wird auf drei Jahre gewählt (§ 24).

Wie bereits erwähnt, kann die Regierung den KULTURRAT AUFLÖSEN. In diesem Falle müssen die Neuwahlen im Laufe

von drei Monaten, vom Tage der Auflösung ab gerechnet, vorgenommen werden. Inzwischen aber setzen die Executivorgane des aufgelösten Kulturrates (wie die Kulturverwaltung, die lokalen Kulturkuratorien) ihre Tätigkeit fort (§ 14).

Die Institutionen der kulturellen Selbstverwaltung **BEENDEN IHRE TÄTIGKEIT:**

a) wenn zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Glieder des Kulturrats dieses für notwendig befindet; und b) wenn die Anzahl der Glieder der betreffenden Minderheit unter 3000 sinkt, oder wenn die ins Nationalitätsregister aufgenommene Zahl der volljährigen Bürger unter die Hälfte der bei der letzten Volkszählung festgesetzten Anzahl der volljährigen Bürger der entsprechenden Nationalität sinkt, wobei die Beendigung der Tätigkeit nach diesbezüglichen von der Regierung erlassenen Vorschriften erfolgt (§ 15).

* * *

Dieses ist der Rahmen, der von dem neuen Gesetze gezogen ist. ALLE ÜBRIGEN VERORDNUNGEN zur Realisierung der Institutionen der kulturellen Selbstverwaltung war die Regierung verpflichtet im Laufe von vier Monaten zu erlassen, gerechnet vom Tage, an dem das Gesetz über die Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheiten in Kraft trat (3. März 1925). Das genannte Gesetz formuliert die Kompetenzen der Regierung in dieser Sache folgendermassen: Auf vorstehender Basis gibt die Regierung zur Realisierung der Institutionen der kulturellen Selbstverwaltung, zur Aufstellung des Verzeichnisses der Glieder der Minderheit, sowie in Ergänzung der entsprechenden Gesetze und Ausgestaltung der auf ihnen basierenden Grundlinien der Institutionen der kulturellen Selbstverwaltung und der Kontrolle ihrer Tätigkeit die erforderlichen Verordnungen heraus, eventuell für jede einzelne nationale Minderheit besonders (§ 30). Weiter hat die Regierung das Recht, auf Basis der erwähnten Gesetze die kulturelle Selbstverwaltung der Bürger estnischer Nationalität in den Gebieten derjenigen lokalen Selbstverwaltungen zu regeln, wo die nationalen Minderheiten sich in der Majorität befinden (§ 31). Die Regierung hat in der oben angegebenen Frist (8. Juni 1925) eine Verordnung über die Regelung der Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheiten und Führung der nationalen Register erlassen (Staatsanzeiger Nr. 101/102 und 199/200 v. J. 1925).

Die Verordnung betr. die Regelung der kulturellen Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten basiert auf dem Gesetz über die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten, ferner auf dem Gesetz vom 22. Juni 1917 über die Realisierung der lokalen Selbstverwaltungen (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen Nr. 173 v. 23. Juli 1917. Art. 953, Ergänz.), auf der vom estnischen Landesrat am 10. August 1917 ange-

nommenen Geschäftsordnung für die Kreisräte und dem Gesetz über die temporäre Kontrolle der Selbstverwaltungen vom 11. Okt. 1919 (Staatsanzeiger Nr. 78 v. J. 1919).

Durch diese Verfügung ist hinsichtlich der kulturellen Selbstverwaltung nahezu vollständig die für die Kreisselbstverwaltungen geltende Ordnung in Kraft gesetzt, mit folgenden ABWEICHUNGEN: 1) die Versammlungen des Kulturrates leitet nicht ein speziell gewählter Vorsitzender, sondern der Vorsitzende der Kulturverwaltung oder sein Gehilfe (§ 30); 2) die ordentlichen Versammlungen des Kulturrats haben nicht „wenigstens vier Mal im Jahre“, sondern „wenigstens einmal jährlich“ stattzufinden (§ 2); 3) der Sekretär der Kulturverwaltung wird nicht vom Kulturrat gewählt, sondern ist ein Beamter der Kulturverwaltung und 4) der Minister des Innern erhält als Kontrollinstanz nicht nur die Abschriften der Protokolle des Kulturrats, sondern auch die der Kulturverwaltung.

Ferner ist der BESTAND DER KULTURKURATORIEN vorgesehen. Diese sollen entsprechend dem im Motivenberichte der allgemeinen Kommission des Riigikogu geäußerten Wunsche aus im Tätigkeitsgebiet des Kulturkuratoriums gewählten Kulturratsgliedern bestehen. Wenn aber die Zahl der im Tätigkeitsgebiet eines Kulturkuratoriums gewählten Glieder des Kulturrats kleiner ist als 3, so ergänzt der Kulturrat den Bestand der Glieder des Kulturkuratoriums bis zur bezeichneten Zahl durch im Tätigkeitsgebiet des Kulturkuratoriums wohnende stimmberechtigte Glieder der Kultur selbstverwaltung. Als Basis ihrer Tätigkeit dienen besondere Instruktionen und ihre Tätigkeit untersteht den Beschlüssen des Kulturrats; die Instruktionen werden auf Vorschlag des Ministers des Inneren von der Regierung bestätigt (§ 38).

Diese Instruktionen wurden am 18. Dezember 1925 (Staatsanzeiger Nr. 199/200 v. J. 1925) bestätigt und lauten: Der Sitz des KULTURKURATORIUMS ist die entsprechende Kreisstadt. Sofern für mehrere Kreise ein Kulturkuratorium besteht, bestimmt der Kulturrat den Sitz des Kulturkuratoriums. Als Vertreter des Kulturkuratoriums gilt der Vorsitzende oder die Leitung (Verwaltung) des Kulturkuratoriums, sofern diese gewählt ist. Die Leitung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Gehilfen und den Sekretären. Die Ämter der Glieder des Kulturkuratoriums, des Vorsitzenden oder der Verwaltungsglieder sind Ehrenämter. Die örtlichen Beamten, sofern sie in dem vom Kulturrat angenommenen Bestande vorgesehen sind, bestätigt die Kulturverwaltung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kulturkuratoriums. Die genannten Beamten gelten als Beamte der Kulturverwaltung. Sofern für die Geschäftsführung des Kulturkuratoriums vom Kulturrat keine örtlichen Beamten vorgesehen sind, gehört die Geschäftsführung des Kulturkuratoriums zu den Aufgaben des Sekretären. Das Kulturkuratorium tritt nach Massgabe der Not-

wendigkeit zusammen. Das Kulturkuratorium wird vom Vorsitzenden oder der Leitung einberufen. Das Kulturkuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Glieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Das Protokoll der Sitzungen wird von einem der Glieder des Kuratoriums oder dem Sekretären geführt. Die Abschriften der Protokolle sind spätestens im Laufe von zwei Wochen dem Vorsitzenden der Kulturverwaltung einzusenden. Die Beschlüsse treten in Kraft, wenn der Vorsitzende der Kulturverwaltung im Laufe von 7 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Abschrift, beim Kulturrat keinen Protest gegen sie erhoben hat. Die Anträge der Kulturkuratorien in den in ihren Kompetenzenkreis gehörigen Angelegenheiten werden dem Kulturrat durch die Kulturverwaltung mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Kulturrates vorgelegt. Die Kulturkuratorien stellen die Voranschläge ihrer Budgets der Kulturverwaltung an dem vom Kulturrat bestimmten Zeitpunkt vor. Ebenso stellen die Kulturkuratorien an einem vom Kulturrat bestimmten Zeitpunkt ihre, auf Grund der Budgetvoranschläge gemachten Abrechnungen der Ausgaben vor, wie auch die Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit des Kulturkuratoriums im verflossenen Abrechnungsjahr.

Die Verordnung betr. FÜHRUNG DER NATIONALITÄTSREGISTER sieht erstens die Institutionen vor, die sie zu führen haben, zweitens — die Art der Führung und drittens die Durchführung der Kontrolle durch den Minister des Inneren. Organe, welche die Nationalitätsregister führen, sind: die Kulturverwaltung und die lokalen Kulturkuratorien (§ 11), wobei in der Kulturverwaltung das allgemeine Nationalitätsregister geführt wird, in den lokalen Kulturkuratorien — die Verzeichnisse der in ihrem Rayon lebenden Glieder der Kulturselbstverwaltung (§ 2).

Als BASIS für das Nationalitätsregister dienen die Verzeichnisse der stimmberechtigten Wähler in den ersten Kulturrat der entsprechenden nationalen Minderheit. Ferner werden in das Nationalitätsregister die zur betreffenden Nationalität gehörenden wenigstens 18 Jahre alten Bürger Estlands auf eine diesbezügliche Erklärung hin eingetragen, sowie die unter 18 Jahren alten Kinder der in das Register eingetragenen Personen; Kinder verschiedenen Nationalitäten angehörender Eltern, wenn der eine Teil von ihnen in das Nationalitätsregister eingetragen ist und der andere sich schriftlich mit der Aufnahme des Kindes ins Register einverstanden erklärt; Kinder von Eltern verschiedener Nationalität, falls der Vater ins Nationalitätsregister eingetragen ist, auch in dem Falle, dass eine Einigung zwischen den Eltern nicht erzielt wird. Die persönlichen Angaben müssen mit den die Nationalität bezeugenden Dokumenten übereinstimmen. Ist dieses der Fall, so muss die Aufnahme im Laufe von zwei Wochen erfolgen. Im entgegengesetzten Falle

sind in den Dokumenten die entsprechenden Korrekturen hinsichtlich der Nationalität vorzunehmen, womit das Ministerium des Inneren betraut ist.

DIE NATIONALITÄTSREGISTER — das allgemeine, sowie das lokale — haben zwei Unterregister: ins erste (Register A) werden alle Personen über 18 Jahre eingetragen, ins zweite (Register B) alle Personen unter 18 Jahren. Die Eintragungen in das allgemeine Register erfolgen entsprechend dem Tätigkeitsgebiet der lokalen Kulturkuratorien. Zu diesem Behuf übersenden diese in den ersten sieben Tagen jedes Monats der Kulturverwaltung die erforderlichen Daten über die im verflossenen Monat neu registrierten Personen, sowie auch eventuelle Änderungen hinsichtlich früher registrierter Personen; in der gleichen Ordnung wird die Kulturverwaltung über aus der kulturellen Selbstverwaltung ausgeschiedene Personen in Kenntnis gesetzt (Verstorbene, aus der estnischen Staatsbürgerschaft Ausgeschiedene, auf eigenen Wunsch Ausgetretene, resp. 18 Jahre alt Gewordene, die nicht den Wunsch nach Aufnahme in das Verzeichnis geäußert haben).

Zur Durchführung der KONTROLLE übersenden die Kulturkuratorien zu denselben Terminen dem Ministerium des Inneren die entsprechenden Daten betreffs der neu registrierten Personen gleichzeitig mit den Abschriften der von den in Frage kommenden Personen vorgestellten Belegdokumente. Die Kontrolle ist entsprechend dem Gesetz über die temporäre Kontrolle der Selbstverwaltungen geregelt. Ausserdem ist in der Verordnung vorgesehen, wie beim Wechsel des Wohnortes der Bürger zu verfahren ist. Nach § 11 macht die in Frage kommende Person über die Veränderung ihres Wohnortes aus dem Tätigkeitsgebiet des einen Kulturkuratorium in den eines anderen am neuen Wohnort Mitteilung. Hier wird die zugezogene Person in das Nationalitätsregister des Kulturkuratoriums eingetragen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des ersten Kuratoriums zwecks Streichung des Verzogenen aus dem Verzeichnis dieses Kuratoriums.

Dieses sind die Grundverordnungen für die Verwirklichung der kulturellen Selbstverwaltung. §

* * *

An die VERWIRKLICHUNG DER KULTURELLEN SELBSTVERWALTUNG sind bisher die DEUTSCHEN UND JUDEN geschritten. Am 11. April 1925 wandten sich die deutsche Fraktion des Riigikogu, sowie die deutschen nationalen Kulturorganisationen mit einer entsprechenden Erklärung an die Regierung. Am 17. April wurde von der Regierung die Verordnung betr. die ZUSAMMENSTELLUNG DER WÄHLERLISTEN für die Wahlen in den ersten Kulturrat der deutschen Nationalität angenommen, die mit ihrer Publikation im Staatsanzeiger, d. h. am 23. April in Kraft

trat. Nach dieser Verordnung waren mit der Zusammenstellung der Wählerlisten in den Städten die Stadtverwaltungen, in den Flecken die Fleckenverwaltungen und in den Gemeinden die Kreisverwaltungen betraut. Die genannten Institutionen waren verpflichtet, gerechnet vom Tage des Empfangs der diesbezüglichen Vorschrift des Ministers des Inneren, an die Zusammenstellung der Listen zu schreiten.

Im Verzeichnis waren alle stimmberechtigten Bürger deutscher Nationalität einzutragen, die zur Zeit der Zusammenstellung der Liste in den Grenzen der betreffenden Selbstverwaltung lebten. Die Eintragungen in die Listen erfolgten auf Grund von Daten der Polizei und der Gemeindeverwaltungen, sowie auf Grund persönlicher Angaben einzelner Bürger über ihre Nationalität. Stimmen die persönlichen Angaben mit denen der Polizei und der Gemeindeverwaltung nicht überein, so konnte die betreffende Person nach Vornahme der entsprechenden Korrektur in ihren Legitimationsdokumenten in die Liste eingetragen werden; solche Korrekturen vorzunehmen war das Ministerium des Inneren befugt. Die Polizeichefs und Gemeindeverwaltungen waren gehalten, die erforderlichen Daten im Laufe von drei Wochen, gerechnet vom Tage des Erlasses der Verordnung, zu übersenden. Persönliche Erklärungen waren schriftlich in der Landessprache oder in deutscher Sprache vorzustellen. Die Vorstellung konnte persönlich erfolgen oder auch auf andere Weise, beispielsweise per Post. Die Verzeichnisse wurden zur allgemeinen Einsicht für zwei Monate in den Räumen der Stadt-, Flecken- und Kreisverwaltungen ausgestellt. Die Kreisverwaltungen waren verpflichtet, ausserdem noch Auszüge aus den Listen zur öffentlichen Ausstellung an die Gemeindeverwaltungen zu übersenden. Im Laufe der oben erwähnten zwei Monate stand jedem im Verzeichnis aufgenommenen Bürger das Recht zu, von den mit der Aufstellung der Listen betrauten Institutionen die Streichung seines Namens aus der Liste zu verlangen. In derselben Frist konnte jeder stimmberechtigte Bürger, der rechtmässig in dem Wählerverzeichnis hätte Aufnahme finden müssen, dessen Namen die Liste aber tatsächlich nicht enthielt, die unverzügliche Aufnahme in das Verzeichnis verlangen. Der Beschwerdeweg war derselbe, wie in Bezug auf die ständigen Wählerverzeichnisse der stimmberechtigten Bürger.

Am 8. Juni 1925 bestätigte die Regierung die **Verordnung betr. die WAHLEN IN DEN DEUTSCHEN NATIONALEN KULTUR-RAT** (Staatsanzeiger Nr. 101/102 v. J. 1925). Dieser Verordnung zufolge, die einen dauernden Charakter trägt, erfolgen die Wahlen in **ZEHN WAHLKREISEN**, die zwecks Abgabe der Stimmen in Bezirke geteilt werden. Die Wahlkreise sind folgende: Wierland, Jerwen, Harrien, Wiek, die Inseln, Pernau, Fellin, Dorpat, Walk und Werro-Petschur. (Wiru, Järwe, Harju, Lääne, Saare, Pärnu, Wiljandi, Tartu, Walga und Wõru-Petseri). Die Wahlbezirke bestimmt der Innenminister für je

drei Jahre auf Vorschlag der Kulturverwaltung, bei den ersten Wahlen des Kulturrats, sowie auch in besonderen in der Verordnung vorgesehenen Fällen — auf Vorschlag des Hauptkomitees. Für die nächsten drei Jahre sind 67 Kreisbezirke bestätigt, und zwar für Wierland 12, Jerwen 6, Harrien 11, Wiek 9, Ösel 1, Pernau 4, Fellin 3, Dorpat 11, Walk 3, und Werro-Petschur 7 Wahlbezirke.

Die Wahlen in den Kulturrat veranstaltet und leitet das Hauptwahlkomitee, die Kreis- und die lokalen Wahlkomitees. Das HAUPTWAHLKOMITEE besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Kulturverwaltung, (bei den ersten Kulturratwahlen, sowie in von der Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen, aber einer Person, welche die Regierung auf Vorschlag der die Durchführung der Kulturselbstverwaltung beantragenden Personen bestätigt), ferner aus zwei Gliedern — einem Richter nach Wahl des Appellhofes und einem von der Regierung auf Vorschlag des Ministers des Inneren ernannten Gliede. Das KREISWAHLKOMITEE besteht aus dem Vorsitzenden — als welcher der Vorsitzende des lokalen deutschen Kultur-Kuratoriums oder sein Gehilfe fungiert, — und zwei Gliedern nach Wahl desselben Kultur-Kuratoriums. Bei den ersten Kulturratswahlen sowie in besonderen, von der Verordnung vorgesehenen Fällen, wird der Bestand des Kreiswahlkomitees aus stimmberechtigten Bürgern deutscher Nationalität des betreffenden Kreises auf Vorschlag des Hauptwahlkomitees gebildet. Ausserdem nehmen an den Arbeiten des Kreiswahlkomitees als stimmberechtigte Glieder Vertreter der die Kandidatenlisten vorstellenden Parteien teil. Die LOKALEN WAHLKOMITEES bestehen aus vier Gliedern, welche das lokale Kultur-Kuratorium aus den im Rayon des betreffenden Wahlkomitees lebenden stimmberechtigten Bürgern deutscher Nationalität wählt. Die Glieder des Komitees wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Sekretär. Bei den ersten Kulturratwahlen, sowie in besonderen von der Verordnung vorgesehenen Fällen werden die Glieder der lokalen Wahlkomitees durch das Hauptwahlkomitee auf Vorschlag der Kreiswahlkomitees gewählt. In den Wahlkomitees sitzen gleichfalls Vertreter der die Kandidatenlisten einreichenden Parteien. Das Haupt-, die Kreis- und die lokalen Wahlkomitees haben etwa dieselbe Aufgabe wie das Präsidium des Riigikogu, die Kreiskomitees und die Bezirkskommissionen bei den Wahlen zum Riigikogu.

Die WÄHLERLISTEN werden in Zukunft von den lokalen Kultur-Kuratorien zusammengestellt. Die Verzeichnisse werden in der Landessprache geführt. Das Recht an den Kulturwahlen teilzunehmen hat jeder Bürger, welcher ins deutsche Nationalitätsregister eingetragen ist und das Wahlrecht zu den Vertreterwahlen der entsprechenden lokalen Selbstverwaltungen besitzt. An den Wahlen nimmt er in dem Wahlkreise teil, in dem er im Na-

tionalitätsregister verzeichnet ist. Die Wählerlisten werden spätestens vierzig Tage vor den Wahlen an von der Verordnung vorgesehener Stelle zur allgemeinen Einsicht ausgestellt. Jeder Bürger, der in das Verzeichnis nicht Aufnahme gefunden hat, hat das Recht die Aufnahme zu verlangen. Dieses Recht erlischt sieben Tage vor Beginn der Wahlen. Der Beschwerdeweg ist derselbe, wie der hinsichtlich der gewöhnlichen Wählerlisten.

Die Wahlen in den Kulturrat erfolgen durch Abgabe der Stimme für eine der Kandidatenlisten des betreffenden Wahlkreises. Die KANDIDATENLISTEN sind dem Kreiskomitee spätestens dreissig Tage vor Beginn der Wahlen vorzustellen. Jede Kandidatenliste muss von wenigstens zehn Wählern unterzeichnet sein. Jede Liste darf nicht mehr als drei Kandidaten enthalten. Die Listen können sich zu Listenkartellen vereinigen. Im übrigen sind hinsichtlich der Kandidatenlisten etwa dieselben Bestimmungen gültig, wie bei den Kreisratswahlen. Die Wahlen in den Kulturrat erfolgen zu einer vom Hauptkomitee festgesetzten Zeit im Laufe von drei Tagen, — darunter einem Sonntag, — durch persönliche Abgabe der Stimmzettel durch die Wähler. Der Wähler kann den Wahlzettel ganz unverändert abgeben, wodurch er dartut, dass er nicht nur für die gegebene Kandidatenliste stimmt, sondern auch mit der in dieser Liste verzeichneten Reihenfolge der Kandidaten einverstanden ist. Er kann aber auch die Reihenfolge der Kandidaten abändern, indem er ihren Namen die entsprechende Ziffer (1, 2, 3) vorsetzt. Wie dann später das Wahlresultat errechnet wird, wäre überflüssig hier in nähere Betrachtung zu ziehen.

Die ANZAHL DER GLIEDER DES DEUTSCHEN KULTURRATS ist auf 41 festgesetzt. Für die Wahlen in den ersten Kulturrat sind diese, wie folgt, verteilt worden: Wierland 3 Glieder, Jerwen 2, Harrien 16, Wiek 2, Ösel 2, Pernau 3, Fellin 2, Dorpat 8, Walk 1 und Werro-Petschur 2 Glieder.

Bei den ersten Wahlen waren 64 KANDIDATENLISTEN vorgestellt und zwar: in Wierland 3, Jerwen 1, Harrien 33, Wiek 2, Ösel 2, Pernau 3, Fellin 2, Dorpat 15, Walk 1 und Werro-Petschur 2.

Registriert waren STIMMBERECHTIGTE BÜRGER 11.562 und zwar: in Wierland 716, Jerwen 251, Harrien 5691, Wiek 325, Ösel 300, Pernau 744, Fellin 358, Dorpat 2650, Walk 178 und Werro-Petschur 328. Die Wahlen fanden am 3., 4. und 5. Oktober 1925 statt.

An den Wahlen nahmen 7894 Personen oder 67 % der in den Wählerlisten verzeichneten Bürger teil. Nach den Wahlkreisen stellte sich die Wahlbeteiligung folgendermassen:

Wahlkreise	Stimmberechtigte nach den Wählerlisten	An den Wahlen hatten teilgenommen
I. Wierland	716	533
II. Jerwen	250	166
III. Harrien	5720	3876
IV. Wiek	325	211
V. Ösel	300	195
VI. Pernau	743	521
VII. Fellin	359	280
VIII. Dorpat (Tartu)	2616	1783
IX. Walk	174	108
X. Werro - Petschur	330	221

Am 1. November v. J. fand die ERÖFFNUNGSSITZUNG DES KULTURRATS statt; es wurde einstimmig beschlossen die Kulturselbstverwaltung zu verwirklichen. Durch Beschluss der Regierung vom 4. November 1925 wurde die Kulturselbstverwaltung der deutschen Nationalität für eröffnet erklärt (Staatsanzeiger Nr. 175/176 v. J. 1925). Am 8. November fand die erste ordentliche Sitzung des Kulturrats statt, auf welcher die Kulturverwaltung gewählt wurde. Die Verordnung über die Übergabe der öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache ist von der Regierung am 25. August 1926 erlassen. Auf Beschluss des Bildungsministeriums ist die Übergabe am 1. September 1926 erfolgt.

* * *

Was die JÜDISCHE MINORITÄT betrifft, so wandten sich am 19. Oktober 1925 die Vertreter der jüdischen Gemeinde in Reval im Namen aller jüdischen Gemeinden Estlands an die Regierung mit der Mitteilung, dass die jüdische Minorität die Kulturselbstverwaltung ins Leben zu rufen wünsche. Nach den der Mitteilung beigegeführten Listen erwies sich, dass es in Estland 3045 Staatsbürger jüdischer Nationalität gibt. Am 25. November erliess die Regierung die Verordnung über die Zusammenstellung der Wählerlisten für die Wahlen in den estländischen jüdischen Kulturrat (Staatsanzeiger Nr. 187/188 v. J. 1925). Die Verordnung über die Wahlen in den estländischen jüdischen Kulturrat wurde von der Regierung am 30. März 1926 bestätigt. Sie ist auf denselben Prinzipien begründet, wie die Verordnung über die Wahlen in den deutschen Kulturrat, einige kleine Abweichungen sind durch die kleine Zahl der Bürger jüdischer Nationalität und ihre besondere territoriale Gruppierung bedingt. Die auf Grund der Verordnung vom 25. November 1925 zusammengestellten Wählerlisten enthielten 2041 stimmberechtigte Bürger.

Die Wahlen fanden am 23., 24., 25. Mai 1926 statt. Es waren 42 Kandidatenlisten vorgestellt und zwar: in Wierland 5, Jerwen-Fellin 2, Harrien-Wiek-Ösel 16, Pernau 2, Dorpat 12, Walk 3 und Werro-Petschur 2. Die Anzahl der Glieder des jüdischen Kulturrats ist auf 27 festgesetzt. Für die Wahlen in den ersten Kulturrat war

diese Anzahl, wie folgt, verteilt: Wiederland 3 Glieder, Jerwen-Fellin 1, Harrien-Wiek-Ösel 11, Pernau 2, Dorpat 7, Walk 2 und Werro-Petschur 1.

An den Wahlen beteiligten sich 1464 Bürger oder 71% der stimmberechtigten Bürgern der jüdischen Nationalität. Nach den Wahlkreisen stellte sich die Wahlbeteiligung folgendermassen:

Wahlkreise	Stimmberechtigte nach den Wählerlisten	An den Wahlen hatten teilgenommen
I. Wiederland	169	136
II. Jerwen - Fellin	87	72
III. Harrien - Wiek - Ösel	996	612
IV. Pernau	160	133
V. Dorpat (Tartu)	432	341
VI. Walk	130	111
VII. Werro - Petschur	66	59

Die Eröffnungssitzung fand am 6. Juni 1926 statt; es wurde einstimmig beschlossen die Kultur-Selbstverwaltung zu verwirklichen. Am 16. Juni erklärte die Regierung die estländische jüdische Kultur-Selbstverwaltung für eröffnet. Die erste ordentliche Sitzung des jüdischen Kulturrats, auf welchem die Kulturverwaltung gewählt wurde, fand am 20. Juni statt.

* * *

Die RUSSEN und die SCHWEDEN verhalten sich abwartend, und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass sie in absehbarer Zukunft an die Verwirklichung der Autonomie schreiten werden, denn an den Orten, wo sie in der Majorität sind, haben sie ohnehin die lokalen Selbstverwaltungen in der Hand und die kulturelle Selbstverwaltung würde ihnen nichts besseres bringen.

* * *

Endlich wäre noch darauf hinzuweisen, dass im Riigikogu das PROJEKT EINES SPRACHENGESETZES zur Beratung steht. Mit der Annahme dieses Gesetzprojektes wäre die Minderheitenfrage in Estland nahezu völlig gelöst. Es bliebe nur noch die FÜRSORGEFRAGE zu lösen, die im Gesetz über die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten offen gelassen ist. Bis zum Erlass des Sprachengesetzes aber gelten die im Grundgesetz zum Ausdruck gebrachten Gedanken und die Verfügung des Ministers des Innern, der zufolge in den Gegenden, wo die Russen oder die Schweden in der Majorität sind (Orte, an denen andere Nationalitäten in der Majorität wären, gibt es in Estland nicht), alle amtlichen Erlasse, Bekanntmachungen, Verfügungen etc., die öffentlich bekannt gegeben werden, in zwei Sprachen abgefasst sein müssen, d. h. in der Landessprache und in der Sprache der betreffenden nicht-estnischen Nationalität.